

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 12 Titel 681 12 – Arbeitslosengeld II –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2007
– II C 2 – Ar 1254/0 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 12 Titel 681 12 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 400 Mio. Euro zu leisten.

In Höhe von 1 Mrd. Euro wurde der Deckungsvermerk bei Kapitel 11 12 Titel 685 11 in Anspruch genommen.

Die höheren Zahlungen für das Arbeitslosengeld II von bis zu 1,4 Mrd. Euro ergeben sich aus einer gegenüber den Annahmen bei Veranschlagung weniger günstigen Entwicklung bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf den §§ 19, 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Auf eine vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages musste gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2007 verzichtet werden. Auf Grund der Eilbedürftigkeit und des nächst erreichbaren Sitzungstermins des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2007 war eine sofortige Bewilligung erforderlich.

